



## **Kanalordnung der Gemeinde Alberschwende**

Die Gemeindevertretung von Alberschwende hat mit Beschluss vom 20.12.2021 auf Grund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF und des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF verordnet:

### **1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

#### **§1 Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### **§2 Sammelkanäle**

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
  - b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und sonstige Gerinne sowie Drainagen, die von der Gemeinde Alberschwende errichtet oder erhalten werden und Bäche, für deren Erhaltung sowie für die Hintanhaltung und Beseitigung von Hochwasserschäden die Gemeinde Alberschwende Kostenbeiträge leistet.
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

#### **§3**

## **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

1. Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
2. Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
3. Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
4. Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
5. Niederschlagswässer und Abwässer die nicht reinigungsbedürftig sind (z. B. Kühlwasser), dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigung eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist. Grundsätzlich sind diese Wässer auf eigenem Grund zu versickern, wenn dadurch Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.
6. Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nur schwer oder nicht möglich, ist eine Retention (Zwischenspeichern des Wassers und gedrosseltes Entwässern in den Regenwasserkanal) der Abwässer notwendig. Dabei ist das Retentionsvolumen so zu dimensionieren, dass pro 20 m<sup>2</sup> überbaute bzw. versiegelte Fläche 0,5 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen vorzusehen ist. Der gedrosselte Ablauf darf max. 10l/s\*ha betragen. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand für einzelne Bauvorhaben einen höhere Wert als 0,5 m<sup>3</sup> / 20 m<sup>2</sup> überbaute bzw. versiegelte Fläche beschließen.

### **§4**

#### **Anschlusskanäle**

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 2503 in den jeweils gültigen Fassungen so herzustellen, dass sie dicht sind. Die Dichtheit des Kanals von der Mauerdurchführung bis zur öffentlichen Anschlussstelle ist durch eine Dichtheitsprüfung (gem. ÖNORM B2503/EN1610) durch ein befugtes Unternehmen nachzuweisen. Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem ausreichenden Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen. Für Abwasserdruckleitungen können auch kleinere Durchmesser gewählt werden.
2. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben

einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

3. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
5. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
6. Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
7. Gegen den Rückstau von Abwässern aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen hat sich der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften selbst und auf eigene Kosten zu schützen.
8. Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist eine Pumpe oder eine andere geeignete Hebevorrichtung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Die Druckleitung solcher Anlagen ist über dem Rückstauspiegel zu führen. Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Geländehöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10 cm.

## **§5**

### **Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

1. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die weitere Verarbeitung erfüllt.
2. Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Lösungsmittel, Altfarben, landwirtschaftliche Abfälle und Dünger, Jauche, Gülle, chemische Baustoffe, Küchenabfälle, Bioabfall, Hygieneartikel, udgl.;
  - b) Materialien, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien, Mörtelreste, Bohremulsionen, dgl.;
  - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe
  - e) Abwässer, welche die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
  - g) Abwässer mit mehr als 35 °C, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

4. Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen darf nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Ableitung dieser Abwässer darf nur in Absprache mit der Gemeinde Alberschwende erfolgen. Zur Vermeidung einer Sandeinbringung in Regenwasserkanäle ist ein ausreichend dimensioniertes Sandabsetzbecken zwingend erforderlich.
5. Falls es aufgrund der Einleitung gem. Punkt 2), Punkt 3) und/oder Punkt 4) zu Verstopfungen oder Schäden im Kanalsystem kommt, haftet der Verursacher für deren Behebung, sowie für die damit verbundenen Folgeschäden (Schäden Dritter).

## **§6 Vorbehandlung**

1. Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides die Abt. Wasserwirtschaft beim Amt der Landesregierung sowie das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
2. In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
3. Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

## **§7 Auflassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen und zu reinigen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## **§8 Anzeigepflichten**

1. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
2. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde Alberschwende unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,

- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge**

### **§9 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Alberschwende erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
  - Erschließungsbeitrag
  - Anschlussbeitrag
  - Ergänzungsbeitrag
  - Nachtragsbeitrag
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, sowie für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt.
3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.
5. Der Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag wird erhoben, wenn
  - a. eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird, oder
  - b. Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können, oder
  - c. Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.
6. Ein Wiederaufbau ist gegeben, wenn das alte Gebäude im Wesentlichen in derselben Form und am selben Ort wiedererrichtet wird. Es muss sich um dasselbe Baugrundstück handeln und der Wiederaufbau in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Abbruch oder Zerstörung des Bauwerkes erfolgen und fertiggestellt werden. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

### **§10 Beitragsausmaß und Beitragssatz**

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

2. Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
3. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>).

### **§11 Abgabenschuldner**

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### **3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren**

#### **§12 Allgemeines**

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

#### **§13 Menge der Schmutzwässer**

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Alberschwende geschätzt.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserbedarfs/Jahr ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden. Für Abwässer von Schwimmbädern und Pools wird generell keine Befreiung von den Abwassergebühren gewährt. Eine Versickerung oder eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Ein Nachweis ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler

(Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4.

4. Wird der Wasserbedarf mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Kanalgebührenverordnung festgesetzt.

#### **§14 Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören der Abt. Wasserwirtschaft beim Amt der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

#### **§15 Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird jeweils durch Verordnung der Gemeindevertretung Alberschwende festgesetzt

#### **§16 Gebührensschuldner**

Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet für die Abgabenschuld jedoch daneben persönlich und zur ungeteilten Hand.

#### **§17 Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

### **4. Abschnitt Schlussbestimmung**

## **§18 Übergangsbestimmungen**

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

## **§19 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

  
Angelika Schwarzmann

